

Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);

Erteilung einer wasserrechtlichen Plangenehmigung für den Kiesabbau und die Herstellung eines Baggersees im Nassabbauverfahren auf dem Grundstück Fl. Nr. 2085/2 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung

B e k a n n t m a c h u n g :

Beschreibung des Vorhabens:

Beim Landratsamt Donau-Ries wurde die Erteilung einer wasserrechtlichen Gestattung für die Herstellung eines oberirdischen Gewässers durch Kiesabbau auf dem Grundstück Fl.-Nr. 2085/2 der Gemarkung Münster mit anschließender Teilverfüllung im Rahmen der Rekultivierung beantragt. Dabei soll auf einer Fläche von 12,6 ha Kies im Nassabbau gewonnen werden. Im Rahmen der Rekultivierung erfolgt eine ökologische Gestaltung. Durch eine teilweise Wiederverfüllung entsteht eine naturschutzfachliche Aufwertung der Fläche mittels der Schaffung naturnaher Biotopstrukturen, sodass die Fläche letztendlich dem Naturschutz unterstellt werden kann. Die verbleibende Wasserfläche wird als Landschaftssee belassen.

Das Vorhaben der Lorenz Leitenmaier UG & Co. KG erfüllt den Tatbestand eines Gewässerausbaus nach § 67 Abs. 2 WHG, welches der Plangenehmigung bedarf.

Vorprüfung zur Feststellung einer UVP-Pflicht:

Im Rahmen des hierzu vom Landratsamt Donau-Ries durchzuführenden wasserrechtlichen Genehmigungsverfahrens war auch eine **allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls** zur Feststellung der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung des Vorhabens durchzuführen (Anlage 1, Ziffern 13.15, 13.18.1 UVPG). Die Vorprüfung wird als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die UVP-Pflicht besteht, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der Behörde erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, § 7 Abs. 1 UVPG.

Die vorgelegten Unterlagen sind vollständig und zur Durchführung des Verfahrens ausreichend.

Die allgemeine Vorprüfung des Landratsamtes Donau-Ries ist unter Einbeziehung der von den beteiligten Fachbehörden abgegebenen Stellungnahmen erfolgt. Die überschlägig vorgenommene Prüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG hat ergeben, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG gesetzlich vorgegebenen Schutz- und Prüfungskriterien keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Damit ist eine eigenständige Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich.

Wesentliche Gründe für das Nichtbestehen einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind:

Durch den Kiesabbau wird Grundwasser freigelegt, was u. a. zu einer Ausspiegelung des Grundwasserleiters im Bereich des entstehenden Sees und somit zu einer höheren Empfindlichkeit des Grundwassers führt. Nach der Rekultivierung verbleibt eine Wasserfläche. Im Rahmen des Abbaus bzw. der Rekultivierung werden jedoch zahlreiche Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen, wie z.B. keine Verfüllung mit Fremdmaterial, die Anlegung eines Drainagesystems, getroffen, sodass im Ergebnis zwar nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser vorliegen, diese jedoch noch nicht die Erheblichkeitsschwelle überschreiten.

Auf das Schutzgut Landschaft sind durch den Kiesabbau keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Die bestehenden Eingrünungen der Waldfläche im Süden und Westen bleiben erhalten. Zum Personenschutz angelegte, begrünte, temporäre Wälle werden im Übergang zur Rekultivierung eingeebnet und durch Pflanzung eines dornenreichen, 10 m breiten Heckenriegels mit Altgraslücken schnellstmöglich in den Rekultivierungszustand überführt. Durch die nach Rekultivierung entstehende, strukturreiche Grün- und Gewässerlandschaft wird sich die Vielfalt im Landschaftsraum erhöhen. Insgesamt wird sich durch die Maßnahme das zuvor landwirtschaftlich geprägte Planungsgebiet mit näherer Umgebung im Hinblick auf ästhetische Gesichtspunkte verbessern.

Zwar liegt das geplante Abbaugelände selbst in keinem Biotop bzw. sonstigem Schutzgebiet von naturschutzfachlicher Bedeutung, jedoch ist durch den Abbau- und Fahrbetrieb eine Beeinträchtigung der auf dem Abbaugelände vorkommenden Pflanzen, Tiere und der biologischen Vielfalt nicht auszuschließen. Zum Schutz der in diesem Bereich kartierten Tierarten wurden die Bauarbeiten zeitlich eingeschränkt. Nach Umsetzung der Rekultivierung werden die strukturarmer landwirtschaftlich geprägten Gebiete aufgewertet und es entstehen zusätzliche Habitate und Strukturen. Im Ergebnis ist daher festzustellen, dass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen durch den Kiesabbau auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt zu erwarten sind.

Auch auf die weiteren in der Anlage 3 UVPG genannten Schutzgüter hat der Kiesabbau keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen.

Nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG ist die Feststellung, dass im vorliegenden Fall eine Umweltverträglichkeitsprüfung unterbleibt, nicht selbstständig anfechtbar.

Weitere Informationen können beim Landratsamt Donau-Ries, Haus C, 2. Stock, Zimmer 2.95, Telefon 0906 74-6193, eingeholt werden.

Im Falle einer persönlichen Vorsprache ist eine vorherige Terminvereinbarung erforderlich.

Donauwörth, den 20.09.2023

Ostertag

Oberregierungsrat